

Leseprobe Fälle

Fall 1 und 2

Sachverhalt

Fall 1:

T ist mit seinem Auto gerne mit hoher Geschwindigkeit in einem abgelegenen Außenbezirk von Jena unterwegs. Dabei hält er es für möglich und nimmt es billigend in Kauf, dass es zu einem Unfall kommen und er jemanden verletzen könnte. Das ist ihm aber gleichgültig. Dass es zum Tod eines Menschen kommen könnte, will er aber nicht und er vertraut darauf, dass es so weit schon nicht kommen wird. Eines Tages kann T vor einem Zebrastreifen nicht schnell genug halten. Dabei fährt er den Passanten O an, der nach einer Stunde den unfallbedingten Verletzungen erliegt. Strafbarkeit des T?

Fall 2:

Sachverhalt wie oben, hier hält T jedoch kurz an, nachdem er O angefahren hat. Obwohl T die Schwere der Verletzungen erkennt und damit rechnet, dass O sterben könnte, lässt er O liegen und flieht, weil er Angst hat, entdeckt zu werden. Er nimmt dabei den Tod des O billigend in Kauf. O stirbt. Hätte T den Notarzt gerufen, wäre O noch am Leben. Strafbarkeit des T? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitervermerk: Zu prüfen sind nur Tötungs- und Körperverletzungsdelikte. Bei Fall 2 sind aber nicht erneut die Körperverletzungsdelikte zu prüfen, die Sie bereits in Fall 1 geprüft haben. Die Konkurrenzen sind sowohl für Fall 1, anschließend auch für die beiden Fälle gemeinsam erarbeiten.

Lösung Fall 1

I. Strafbarkeit gemäß § 212

T könnte sich, indem er O angefahren hat, nach § 212 strafbar gemacht haben.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

Der tatbestandliche Erfolg ist durch den Tod des O eingetreten. T hat den Tod kausal und objektiv zurechenbar herbeigeführt. Der objektive Tatbestand ist damit erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand

T müsste mit Wissen und Wollen, also vorsätzlich gehandelt haben. T hatte nicht den Willen, einen Mensch zu töten. Er nahm folglich den Tod des O nicht billigend in

Kauf. Vielmehr vertraute er darauf, dass er niemanden töten würde. Damit liegt nur bewusste Fahrlässigkeit vor, es fehlt am Vorsatz.

2. Ergebnis: T ist nicht nach § 212 I strafbar.

II. Strafbarkeit gemäß §§ 223, 224 I Nr. 2, 5, 227 StGB

T könnte sich, indem er den O anfuhr, nach §§ 223, 224 I Nr. 2, 5, 227 StGB strafbar gemacht haben. Das setzt voraus, dass er durch eine vorsätzliche Körperverletzung den Tod eines Menschen verursacht hat.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatbestand des § 223

Zunächst müssten eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung vorliegen. Das Anfahren des O stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar, die das körperliche Wohlbefinden des O mehr als unerheblich beeinträchtigt. Es liegt also eine **körperliche Misshandlung** vor. Die Verletzungen des O stellen einen vom normalen körperlichen Zustand negativ abweichenden krankhaften Zustand dar und sind daher eine **Gesundheitsschädigung**. Die Körperverletzung wurde kausal und objektiv zurechenbar von T durch das Anfahren des O herbeigeführt.

bb) Qualifikation des § 224

T könnte die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen haben, § 224 I Nr.2. Dies ist ein Gegenstand, der nach Art und Beschaffenheit sowie der Verwendung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Die Gefährlichkeit eines mit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden Autos für Menschen, kann erhebliche Verletzungen zur Folge haben. Daher ist das Auto ein **gefährliches Werkzeug**.

T könnte die Körperverletzung außerdem mittels einer lebensgefährdenden Behandlung begangen haben, § 224 I Nr.5. Dabei ist umstritten, ob die eingetretene Verletzung lebensgefährlich sein muss (**konkrete Lebensgefahr**), oder ob es genügt, wenn die Verletzungshandlung geeignet ist, **das Leben eines Menschen zu gefährden**. Hier ist beides gegeben. Die eingetretenen Verletzungen des O waren lebensgefährlich (und tödlich), und das Anfahren eines Menschen mit einem Auto mit hoher Geschwindigkeit ist generell geeignet, einen Menschen zu töten. Daher ist nach beiden Ansichten eine lebensgefährdende Handlung zu bejahen und eine Streitentscheidung nicht erforderlich.

b) Subjektiver Tatbestand

T muss vorsätzlich gehandelt haben, also gewusst und gewollt haben, dass er O verletzt. T hat die Verletzung eines Menschen für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen. Er handelte also mit dolus eventualis und damit vorsätzlich. Außerdem muss er gewusst und gewollt haben, dass er die Verletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs und einer lebensgefährdenden Behandlung vornimmt. T wusste und wollte, dass er das Auto beim Anfahren des O benutzte. Allerdings hat er gerade darauf vertraut, dass es nicht zum Tod eines Menschen kommt, also darauf, dass eventuelle Verletzungen nicht lebensgefährlich sind. Damit fehlt es am Vorsatz hinsichtlich § 224 I Nr. 5 (andere Ansicht vertretbar).

2. Erfolgsqualifikation des § 227

Durch die vorsätzliche Körperverletzung muss kausal der Tod eines Menschen eingetreten sein. Der Tod des O ist aufgrund der Verletzungen beim Unfall eingetreten. Zusätzlich muss eine „Unmittelbarkeit“ zwischen der Körperverletzung und dem Tod bestehen. Der Tod muss die typische oder zumindest nicht außergewöhnliche und nicht unvorhersehbare Folge der Körperverletzung gewesen sein (**gefahrspezifischer Zusammenhang**). Wäre T im Rahmen der innerorts zulässigen Geschwindigkeit gefahren, wäre der Tod des O nicht eingetreten, da er so rechtzeitig hätte halten können. Somit ist der gefahrspezifische Zusammenhang gegeben.

Auch ein **Schutzzweckzusammenhang** muss vorliegen. Es muss gerade der Sinn und Zweck der verletzten Sorgfaltsnorm sein, den eingetretenen Erfolg zu verhindern. § 3 StVO soll sicherstellen, dass der Autofahrer in der konkreten Situation rechtzeitig bremsen oder ausweichen kann. Die Vorschrift soll nicht gewährleisten, dass sich der Fahrer zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort befindet. Die Tatsache, dass T beim Einhalten der ordnungsgemäß Geschwindigkeit den Unfallort erst später erreicht hätte, ist kein Argument. Ansonsten ließe sich T auch vorwerfen, dass er nicht noch schneller gefahren ist. In diesem Fall hätte T den Unfallort schon passiert, bevor O ihn erreichte. Sinn und Zweck der Geschwindigkeitsbegrenzung ist es, einen Verkehrsunfall und damit auch die Tötung eines Verkehrsteilnehmers zu verhindern und nicht, zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zu sein. Damit ist auch der Schutzzweckzusammenhang gegeben. Schließlich muss der Erfolg objektiv vorhersehbar und vermeidbar gewesen sein. Es ist nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass bei überhöhter Geschwindigkeit ein Unfall geschieht und ein Mensch ums Leben kommt. Dies war also objektiv vorhersehbar. Der Erfolg war auch objektiv vermeidbar. T hätte nur die vorgeschriebene Geschwindigkeit einhalten müssen.

Der Tod wurde mit Fahrlässigkeit durch den Täter herbeigeführt (vgl. § 18). Damit ist die Qualifikation erfüllt.

3. Rechtswidrigkeit / Schuld

T handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Ergebnis: T hat sich nach §§ 223, 224 I Nr. 2, 227 strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit gemäß § 222

T könnte sich nach § 222 strafbar gemacht haben, indem er O mit überhöhter Geschwindigkeit anfuhr.

1. Tatbestand

O ist tot und der tatbeständliche Erfolg ist damit eingetreten. Durch das Anfahren wurde der Tod des O auch kausal und objektiv zurechenbar verursacht. T muss außerdem eine Sorgfaltspflicht verletzt haben. T hat die Geschwindigkeitsbegrenzung innerorts nicht eingehalten. Indem T als Autofahrer diese Regeln missachtet hat, verletzte er die von ihm zu erwartende Sorgfalt. Eine **Sorgfaltspflichtverletzung** liegt daher vor. Es besteht auch ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang, das heißt, der Erfolg wäre bei sorgfaltsgemäßem Verhalten nicht eingetreten. Der Schutzzweckzusammenhang besteht ebenso (s.o.) Damit ist der Tatbestand gegeben.

2. Rechtswidrigkeit

T handelte rechtswidrig.

3. Schuld

Es war T subjektiv möglich, die Sorgfaltspflicht einzuhalten, also die Geschwindigkeit seines Autos anzupassen. Ferner konnte T subjektiv vorhersehen bzw. er hat es sogar vorhergesehen, dass es zu einem Unfall kommen kann, der auch einen tödlichen Ausgang haben kann. T handelte daher schuldhaft.

Ergebnis: T ist nach § 222 strafbar.

Konkurrenzen: §§ 223, 224 I Nr. 2, 227 verdrängt § 222 im Wege der Gesetzeskonkurrenz.

Lösung Fall 2

I. Strafbarkeit gemäß §§ 212, 211 II, 13 I

.....